

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 2. Verwaltungsgemeinschaften
 3. Verbandsgemeinden und
 4. kreisfreien Städte
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-33-00 /jl

Datum
02.08.2010

Kommunales Finanzmanagement;

Aktuelles Urteil zur Schadenersatzklage wegen der Verletzung von Pflichten aus einem Vermögensberatungsvertrag und fehlerhafter Anlageberatung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Städtetag (DST) hat uns über ein Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 16. April 2010 informiert. Dem lag die Klage der Stadt Plattling gegen Credit Suisse zu Grunde. Das Urteil beinhaltet, dass die Beklagte an die Klägerin 500.000 Euro nebst Zinsen zu zahlen hat, Zug um Zug gegen Übertragung aller Rechte aus dem Wertpapier Lehmann Brothers über einen Nominalbetrag von 500.000 Euro.

Des Weiteren führt der DST aus:

„...Dieses Urteil erging, obwohl das Gericht noch davon ausging, dass die Finanzverwaltung eine Kommune „nicht mit einem Privatanleger gleichzusetzen“ sei (vgl. Entscheidungsgründe unter 1. b), S. 7 des Urteils). Inzwischen wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht klargestellt, dass Kommunen als Privatkunden im Sinne des § 31 a Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz gelten ...“ (Anmerkung: Hierüber informierten wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 22. Juli 2010).

„... In dem beigegeführten Urteil kommt das Landgericht Frankfurt am Main zu dem Schluss, dass das beklagte Wertpapierdienstleistungsunternehmen im besagtem Fall den Beratungsvertrag mit der Klägerin dadurch verletzt habe, dass sie die Stadt nicht über die von ihr im Zusammenhang mit der Investition erzielte Vergütung aufgeklärt hat. Das Landgericht Frankfurt am Main bezieht sich dabei auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 2006 (XI ZR 56/05) in der klargestellt wurde, dass eine Bank im Rahmen eines Beratungsvertrages auch ungefragt darauf hinzuweisen hat, ob und welcher Größenordnung sie Rückvergütungen aus Ausgabeaufschlägen und Verwaltungskosten von einer Fondsgesellschaft erhält. Erst hierdurch wird dem Kunden ein etwaiger Interessenkonflikt der Bank of-

fengelegt. Nur die Offenlegung des Interessenkonfliktes ermöglicht dem Kunden die Beurteilung der Frage, ob die Bank ihm ein Produkt möglicherweise primär deswegen empfiehlt, weil sie daran verdient. Die Aufklärung hat die exakte Höhe dieser Zahlung zu umfassen, um den Kunden in geeigneter Weise über die eventuelle Intensität eines Interessenkonflikts aufzuklären.

Weiter heißt es in der Begründung des Landgerichts Frankfurt am Main, dass es in diesem Zusammenhang keine Rolle spiele, ob derartige Vergütungen „üblicherweise“ oder als Bestandteil des Kaufpreises im Rahmen eines „Festpreisgeschäfts“ erzielt werden. Eine Pflichtverletzung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens liege auch in der unterlassenen Aufklärung über den Differenzbetrag zwischen Ein- und Verkaufspreis, den es erhalten hat.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Jörn Langhoff

Anlagen

Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 16.04.2010